

- Neudruck -

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 975
des Abgeordneten Dr. Gerd-Rüdiger Hoffmann
fraktionslos
Drucksache 5/2377

„Kunst am Bau für die Flughafen Berlin Brandenburg International (BBI)“

Wortlaut der Kleinen Anfrage 975 vom 29.11.2010:

Der Flughafen Berlin Brandenburg International BBI ist ein gemeinsames Projekt des Bundes sowie der Bundesländer Berlin und Brandenburg, die zusammen Eigentümer und Gesellschafter der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) sind. Der Bund hat zwar im Jahre 2008 die Verhandlungsführung in dieser Angelegenheit übernommen, dennoch sind alle Bauherren verpflichtet, die Richtlinie „Kunst am Bau“ anzuwenden und einen bestimmten Anteil der Baukosten für Kunstwerke vorzusehen. Im Jahre 2005 hat sich der Bund einen Leitfaden für die Durchführung von Kunst-am-Bau-Maßnahmen gegeben und darin einen Anteil von 0,5 bis 1,5 Prozent der Baukosten für angemessen erklärt. Der Bund bekennt sich in diesem Leitfaden zu seiner baukulturellen Verantwortung. Das Land Brandenburg hat keine eigene Richtlinie „Kunst am Bau“ erlassen. Hier wird die Bundesrichtlinie angewendet, was sich bisher auch bewährt haben dürfte. Für ein solches Bauvorhaben wie dem BBI mit einer einmaligen Dimension und überregionalen Bedeutung dürfte besonders gelten, dass die Kunstwerke einen eigenständigen Beitrag zur Bauaufgabe darstellen sollten, der einen Bezug zur Architektur und Funktion des Bauwerkes herstellt, die Integration in die Umgebung beachtet sowie durch künstlerische Qualität und Aussagekraft beeindruckt. Keine Frage, dass im bisherigen Verfahren Wettbewerbsergebnisse vorgelegt werden konnten, die diesen Anforderungen in interessanter Weise entsprechen. Dennoch gab es erhebliche Probleme während des Verfahrens und fachlich wie politische begründete Kritik mit Bezug auf die rechtliche und moralische Verantwortung von Bund und den Ländern Berlin und Brandenburg für die Anwendung der geltenden Richtlinien „Kunst am Bau“.

Ich frage deshalb die Landesregierung:

Frage 1: Welchen Anteil hat das Land Brandenburg daran, dass entgegen ursprünglicher Absicht der Flughafengesellschaft Berlin-Schönefeld (FBS) doch noch ein Etat für Kunst am und im Flughafen vorgesehen wurde?

Frage 2: Welche Regelungen des Leitfadens „Kunst am Bau“ des Bundesministeri-

Datum des Eingangs: 28.12.2010 / Ausgegeben: 06.01.2011

ums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden beim Bau des Flughafens Berlin Brandenburg International angewendet? Welche nicht und warum nicht?

Frage 3: Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass beim BBI nicht gilt, 0,5 Prozent von den etwa 2,7 Milliarden Euro Gesamtbaukosten für Kunst am Bau gemäß dem Leitfaden Kunst am Bau des BMVBS vom 24. August 2005 und weiterer Erlasse und Richtlinien zu verwenden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

Frage 4: Hält es die Landesregierung nach wie vor für richtig, neben der Bundesrichtlinie „Kunst am Bau“ keine eigene Landesrichtlinie zu erlassen? Wenn ja, welche Gründe sprechen gegen eine Landesrichtlinie?

Frage 5: Welchen Einfluss kann das Land Brandenburg als Eigentümer und Mitgesellschafter der Flughafengesellschaft Berlin-Schönefeld (FBS) geltend machen, um die in diesem Fall gültige Richtlinie „Kunst am Bau“ umzusetzen?

Frage 6: Warum wurde der Vorschlag des Bundes, 3 Millionen Euro für Kunst am Bau vorzusehen, von den anderen Gesellschaftern nicht unterstützt?

Frage 7: Welche Gründe sprachen dafür, das Angebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nicht anzunehmen, das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung mit der Abwicklung der Aufgabe Kunst am Bau beim Flughafen Berlin Brandenburg International zu betrauen, obwohl in der Vergangenheit mit diesem Amt bei ähnlichen Aufgaben gute Erfahrungen gemacht werden konnten?

Frage 8: Welche Überlegungen führten dazu, die bisherige gute Praxis aufzugeben, nämlich keine im Kunsthandel tätige Einrichtung mit solchen Aufgaben zu betrauen, um mögliche Interessenverknüpfungen von vornherein auszuschließen?

Frage 9: Wenn auch keine Anzeichen fachlicher Mängel vorzubringen sind, so stellt sich dennoch die Frage, ob die Landesregierung ausschließen kann, dass mit der Ausschreibung der Stelle eines Kurators und der Beauftragung der REALACE GmbH mit dieser Aufgabe Interessenkonflikte möglich sind. Welche Position hat die Landesregierung dazu?

Frage 10: Warum wurden die Fachverbände (Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Deutscher Künstlerbund) und der Sachverständigenrat Kunst am Bau beim Bundesministerium zwar marginal informiert, aber nicht in Überlegungen zur Form der Wettbewerbe, zur Besetzung der Jurys und zur Auswahl der einzelnen Orte beim BBI für Kunstwerke einbezogen?

Frage 11: Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die Jury nur bei drei von sieben Wettbewerben eine Empfehlung geben konnte, so dass jetzt vier Wettbewerbe mit erneuten Kosten neu ausgeschrieben werden müssten?

Frage 12: Stimmt es, dass die FBS lediglich nur noch drei Wettbewerbe ausschreiben möchte, weil der Wartebereich als Kunststandort entfallen soll? Welche Position vertritt die Landesregierung dazu?

Frage 13: Welche Position vertritt die Landesregierung zu den Forderungen des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler,

- a) der Empfehlung der Jury zu folgen und vier Wettbewerbe neu auszuschreiben,
- b) zwei dieser Wettbewerbe als offen zweistufige Wettbewerbe auszuschreiben,
- c) bei den Einladungswettbewerben mindestens jeweils zwölf Einladungen vorzusehen,
- d) für diese Auswahl ein neues Gremium zu berufen, ebenso die Jury neu zu besetzen,
- e) das ursprünglich vorgesehene Budget von 2 Millionen Euro so zu erhöhen, dass die zusätzlich anfallenden Kosten für die erneute Ausschreibung nicht zu Lasten der Kunst gehen und

f) die Gesamtsumme für Kunst am Bau der Bedeutung des Bauwerkes entsprechend angemessen zu erhöhen?

Frage 14: Welchen Einfluss nimmt die Landesregierung darauf, dass bei weiteren Bauten im Zusammenhang mit dem BBI (darunter auch Bauvorhaben im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaftsmodelle) die Richtlinie „Kunst am Bau“ angewendet wird?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welchen Anteil hat das Land Brandenburg daran, dass entgegen ursprünglicher Absicht der Flughafengesellschaft Berlin-Schönefeld (FBS) doch noch ein Etat für Kunst am und im Flughafen vorgesehen wurde?

zu Frage 1: Das Land Brandenburg hat als Gesellschafter der FBS an entsprechenden Entscheidungen der Aufsichtsgremien mitgewirkt.

Frage 2: Welche Regelungen des Leitfadens „Kunst am Bau“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden beim Bau des Flughafens Berlin Brandenburg International angewendet? Welche nicht und warum nicht?

zu Frage 2: Die FBS, der die Auslobung des Wettbewerbs vom Aufsichtsrat übertragen wurde, hat sich am „Leitfaden Kunst am Bau“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung orientiert. Auf dieser Grundlage wurden faire und transparente Vergabeverfahren für einen breiten Teilnehmerkreis in Form von nichtoffenen Einladungswettbewerben und offenen Wettbewerben entwickelt. Insbesondere die offenen Wettbewerbe wurden einphasig durchgeführt, um die aufgrund des Baufortschritts notwendigen zügigen Entscheidungen zu bekommen und die Projekte rechtzeitig zur Inbetriebnahme des BBI realisieren zu können.

Frage 3: Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass beim BBI nicht gilt, 0,5 Prozent von den etwa 2,7 Milliarden Euro Gesamtbaukosten für Kunst am Bau gemäß dem Leitfaden Kunst am Bau des BMVBS vom 24. August 2005 und weiterer Erlasse und Richtlinien zu verwenden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 3: Der „Leitfaden Kunst am Bau“ des BMVBS stellt nicht auf die „Gesamtbaukosten“ ab. Laut Leitfaden ist ausdrücklich eine Prüfung und Abwägung im Einzelfall gefordert. Die FBS hat sich demgemäß entschieden, einen nach Auffassung der Landesregierung angemessenen Anteil der Herstellungskosten Bau in Höhe von 2,0 Mio. € für Kunstprojekte zu verwenden.

Frage 4: Hält es die Landesregierung nach wie vor für richtig, neben der Bundesrichtlinie „Kunst am Bau“ keine eigene Landesrichtlinie zu erlassen? Wenn ja, welche Gründe sprechen gegen eine Landesrichtlinie?

zu Frage 4: Der „Leitfaden Kunst am Bau“ des BMVBS enthält hinreichende Empfehlungen für die erfolgreiche Realisierung entsprechender Vorhaben. Für die Festlegung eigener Richtlinien des Landes Brandenburg sieht die Landesregierung des-

halb keine Notwendigkeit.

Frage 5: Welchen Einfluss kann das Land Brandenburg als Eigentümer und Mitgesellschafter der Flughafengesellschaft Berlin-Schönefeld (FBS) geltend machen, um die in diesem Fall gültige Richtlinie „Kunst am Bau“ umzusetzen?

zu Frage 5: Die Wahrnehmung der Interessen des Landes Brandenburg ist durch dessen Vertreter in der Gesellschafterversammlung sowie im Aufsichtsrat und dessen Arbeitsgremien gewährleistet. Die Kunstprojekte am BBI wurden insbesondere hinsichtlich der Budgetierung, der konzeptionellen Ausrichtung und der Auswahlverfahren in diesen Gremien besprochen und befürwortet.

Frage 6: Warum wurde der Vorschlag des Bundes, 3 Millionen Euro für Kunst am Bau vorzusehen, von den anderen Gesellschaftern nicht unterstützt?

zu Frage 6: Die drei Gesellschafter der FBS, also auch der Bund, haben das Budget für Kunst am Bau in den Aufsichtsgremien beschlossen. Dieses Budget ist im Übrigen nach Auffassung der Landesregierung nach wie vor angemessen.

Frage 7: Welche Gründe sprachen dafür, das Angebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nicht anzunehmen, das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung mit der Abwicklung der Aufgabe Kunst am Bau beim Flughafen Berlin Brandenburg International zu betrauen, obwohl in der Vergangenheit mit diesem Amt bei ähnlichen Aufgaben gute Erfahrungen gemacht werden konnten?

zu Frage 7: Die FBS hat die Vertreter des Bundes, einschließlich des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung durchgängig in das Verfahren einbezogen. Zur Durchführung von Wettbewerben für die FBS sah sich das Bundesamt aus Kapazitätsgründen nicht in der Lage, war jedoch jederzeit beratend und unterstützend tätig.

Frage 8: Welche Überlegungen führten dazu, die bisherige gute Praxis aufzugeben, nämlich keine im Kunsthandel tätige Einrichtung mit solchen Aufgaben zu betrauen, um mögliche Interessenverknüpfungen von vornherein auszuschließen?

Frage 9: Wenn auch keine Anzeichen fachlicher Mängel vorzubringen sind, so stellt sich dennoch die Frage, ob die Landesregierung ausschließen kann, dass mit der Ausschreibung der Stelle eines Kurators und der Beauftragung der REALACE GmbH mit dieser Aufgabe Interessenkonflikte möglich sind. Welche Position hat die Landesregierung dazu?

zu Frage 8 und 9: Die FBS hat keine im Kunsthandel tätigen Einrichtungen mit der Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben betraut. Lediglich die Leistungen eines Koordinators Kunst am Bau beim BBI wurde im Wettbewerb an den bestplatzierten Bieter, die REALACE GmbH, vergeben. Die Landesregierung sieht insofern auch keine Anhaltspunkte für Interessenverknüpfungen oder Interessenkonflikte.

Frage 10: Warum wurden die Fachverbände (Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler, Deutscher Künstlerbund) und der Sachverständigenrat Kunst am Bau beim Bundesministerium zwar marginal informiert, aber nicht in Überlegungen

zur Form der Wettbewerbe, zur Besetzung der Jurys und zur Auswahl der einzelnen Orte beim BBI für Kunstwerke einbezogen?

zu Frage 10: Die Wettbewerbe waren wegen des fortgeschrittenen Planungs- und Bauprozesses unter einem gewissen Zeitdruck zu realisieren. Dennoch hat die FBS eine möglichst breite Beteiligung ausgewiesener Fachleute, insbesondere durch den künstlerischen Beirat der Sachverständigen, organisiert.

Frage 11: Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass die Jury nur bei drei von sieben Wettbewerben eine Empfehlung geben konnte, so dass jetzt vier Wettbewerbe mit erneuten Kosten neu ausgeschrieben werden müssten?

zu Frage 11: Die Landesregierung respektiert die fachliche Bewertung der Jury. Es ist nachvollziehbar, dass gerade bei anspruchsvollen Aufgabenstellungen Wettbewerbe auch wiederholt werden müssen um geeignete Beiträge in der gewünschten Qualität zu erhalten.

Frage 12: Stimmt es, dass die FBS lediglich nur noch drei Wettbewerbe ausschreiben möchte, weil der Wartebereich als Kunststandort entfallen soll? Welche Position vertritt die Landesregierung dazu?

zu Frage 12: Es trifft zu, dass die FBS derzeit drei neue Kunstwettbewerbe ausschreibt und dass die Wartebereiche als Kunststandort entfallen sollen. Diese Entscheidung beruht auf den Erkenntnissen aus den vorangegangenen Wettbewerben. Die Landesregierung akzeptiert die von der FBS getroffene Entscheidung, das anteilige Budget für die Wartebereiche für die nunmehr drei neuen Wettbewerbe zu verwenden.

Frage 13: Welche Position vertritt die Landesregierung zu den Forderungen des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler,

- a) der Empfehlung der Jury zu folgen und vier Wettbewerbe neu auszuschreiben,
- b) zwei dieser Wettbewerbe als offen zweistufige Wettbewerbe auszuschreiben,
- c) bei den Einladungswettbewerben mindestens jeweils zwölf Einladungen vorzusehen,
- d) für diese Auswahl ein neues Gremium zu berufen, ebenso die Jury neu zu besetzen,
- e) das ursprünglich vorgesehene Budget von 2 Millionen Euro so zu erhöhen, dass die zusätzlich anfallenden Kosten für die erneute Ausschreibung nicht zu Lasten der Kunst gehen und
- f) die Gesamtsumme für Kunst am Bau der Bedeutung des Bauwerkes entsprechend angemessen zu erhöhen?

zu Frage 13:

- a) Es bleibt bei der vom Aufsichtsrat beschlossenen Entscheidung, drei neue Wettbewerbe auszuschreiben.
- b) Es bleibt aus Zeitgründen bei der Entscheidung, zweistufige Einladungswettbewerbe durchzuführen.
- c) Die Zahl der Künstler, die zur Abgabe von Wettbewerbsbeiträgen aufgefordert werden, wird beschränkt, um eine fachlich herausragende Beteiligung zu gewährleisten.

ten.

d) Die bisherigen Entscheidungen sind fachlich qualifiziert getroffen worden. Für personelle Änderungen gibt es keinen Anlass.

e), u), f) Das Budget für Kunst am Bau ist angemessen und soll nicht erhöht werden.

Frage 14: Welchen Einfluss nimmt die Landesregierung darauf, dass bei weiteren Bauten im Zusammenhang mit dem BBI (darunter auch Bauvorhaben im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaftsmodelle) die Richtlinie „Kunst am Bau“ angewendet wird?

zu Frage 14: Die Landesregierung würde es grundsätzlich begrüßen, wenn weitere Kunstprojekte im Zusammenhang mit dem Bau des BBI realisiert werden. In den Fällen, die eine Einflussnahme erlauben, würde sich die Landesregierung für die Anwendung des „Leitfadens Kunst am Bau“ des BMVBS einsetzen.